

Bisherige Fassung Gebührensatzung	Neue Fassung Gebührensatzung
<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW, S. 718) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003, 25.03.2004, 09.12.2004 und 19.05.2005, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 13.07.2010 14.12.2010,13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013, 17.12.2013, 16.12.2014 und 15.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003, 25.03.2004, 09.12.2004 und 19.05.2005, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 13.07.2010 14.12.2010,13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015 und 13.12.2016 die folgende XVII. Nachtragssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p>

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2005 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) Zur Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW hinzugerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- Näheres regelt die Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2005 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände und Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Der Berechnung der Schmutzwassergebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
 - b) Die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, und zwar die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund von Pumpleistungen oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.
 - c) Mit den Verschmutzungsbeiwerten des § 4 Abs. 6 ist der Gebührensatz für Abwässer der dort genannten Art bei der Errechnung der Schmutzwassergebühr bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem zu vervielfältigen. Die Verschmutzungsbeiwerte entsprechen dem Grad der Aufwendungen für die Klärung der jeweiligen Abwasserart, soweit keine geeignete Vorbehandlung erfolgt.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
 - (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
 - (2) Der Berechnung der Schmutzwassergebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
 - b) Die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, und zwar die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund von Pumpleistungen oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.
 - c) Mit den Verschmutzungsbeiwerten des § 4 Abs. 6 ist der Gebührensatz für Abwässer der dort genannten Art bei der Errechnung der Schmutzwassergebühr bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem zu vervielfältigen. Die Verschmutzungsbeiwerte entsprechen dem Grad der Aufwendungen für die Klärung der jeweiligen Abwasserart, soweit keine geeignete Vorbehandlung erfolgt.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (**abflusswirksame Fläche**, § 5).
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 7).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) a) Bei der Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen. Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 7).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) a) Bei der Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen. Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen.

<p>b) Der Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder von ihr beauftragten Person diese Prüfung ermöglichen.</p> <p>c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels</p>	<p>b) Der Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder von ihr beauftragten Person diese Prüfung ermöglichen.</p> <p>c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels</p>
--	---

eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.

- (6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25 :

Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsrostereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käseereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:

Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75:

Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

- (7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.

eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.

- (6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25 :

Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsrostereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käseereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:

Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75 :

Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

- (7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.

(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,86 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht gem. § 25 nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung im Rahmen der Gebührenerhebung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach

(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,86 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen aktuellen (amtlichen) Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt im Rahmen der Gebührenerhebung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der

Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden

- 1) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.
- 2) Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche, **von der Oberflächenwasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird**, reduziert

a) bei einer Größe von bis zu 200 m²

- aa) um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³
- bb) um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³
- cc) um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³

b) bei einer Größe von mehr als 200 m²

- aa) um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01
- bb) um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02
- cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen (m²) größer oder gleich 0,03.

Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o. g. Staffelung.

Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden

- 1) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.
- 2) Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche, **von der Oberflächenwasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird**, reduziert

a) bei einer Größe von bis zu 200 m²

- aa) um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³
- bb) um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³
- cc) um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³

b) bei einer Größe von mehr als 200 m²

- aa) um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01
- bb) um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02
- cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen (m²) größer oder gleich 0,03.

Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o. g. Staffelung.

3) Flächen, die in einen Versickerungsschacht mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Regenentwässerung abgeleitet werden, werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 angerechnet.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,47 €.

**§ 6
Durchleitungsgebühr**

(1) Die Durchleitungsgebühr ist zu erheben bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortslagen, wenn ein Abgabepflichtiger durch oder von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird und für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers bis zur Einleitung ein öffentlicher Kanal in Anspruch genommen wird.

(2) Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,44 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

**§ 7
Gebühr für Grund-, Tag- und
Drainagewassereinleitung**

(1) Bei der Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

3) Flächen, die in einen Versickerungsschacht mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Regenentwässerung abgeleitet werden, werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 angerechnet.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,37 €.

**§ 6
Durchleitungsgebühr**

(1) Die Durchleitungsgebühr ist zu erheben bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortslagen, wenn ein Abgabepflichtiger durch oder von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird und für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers bis zur Einleitung ein öffentlicher Kanal in Anspruch genommen wird.

(2) Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,44 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

**§ 7
Gebühr für Grund-, Tag- und
Drainagewassereinleitung**

(1) Bei der Einleitung von Grund-, Schichten-, Drainage- oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten und von ihm eingebauten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich oder nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung in m² umgerechnet werden (siehe Abs. 3). Der Divisor für die Umrechnung beträgt 0,8 m.

(2) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,8 m³ pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i.S.d. Abs. 2 1,47 €.

**§ 8
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 9
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grund-

(2) Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitungsmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m² umgerechnet. Pro m² Grundstücksfläche werden 0,8 m³ für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,37 €.

**§ 8
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 9
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grund-

buch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührensschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung überarbeiten und aktualisieren will oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Bergisch Gladbach hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

buch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührensschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung überarbeiten oder aktualisieren will oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Bergisch Gladbach hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 13
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 13
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen oder die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, oder die an einer nicht kanalisierten Straße liegen, wird die Fläche von der zu der kanalisierten Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.

<p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>2,0.</td> </tr> </table> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</td> </tr> <tr> <td>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</td> </tr> </table> <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(7) In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.	a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,	b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.	<p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>2,0.</td> </tr> </table> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</td> </tr> <tr> <td>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</td> </tr> </table> <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(7) In Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete oder Sondergebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.	a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,	b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0																								
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25																								
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5																								
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75																								
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.																								
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,																									
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.																									
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0																								
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25																								
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5																								
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75																								
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.																								
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,																									
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.																									

**§ 16
Beitragsatz**

(1) Der Beitrag für Grundstücke, die den Anschluss bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage haben, beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Schmutzwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 3,22 € |
| b) für den Regenwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 1,38 € |
| c) für den Mischwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 4,60 € |

**§ 17
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentlich Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

**§ 16
Beitragsatz**

(1) Der Beitrag für Grundstücke, die den Anschluss bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage haben, beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Schmutzwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 3,22 € |
| b) für den Regenwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 1,38 € |
| c) für den Mischwasserkanal je
Quadratmeter (m ²) Veranlagungsfläche: | 4,60 € |

**§ 17
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 19
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21
Aufwandsersatz für den Kanalgrundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 18
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 19
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

- (2) Grundstücksanschlussleitung ist die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.
- (3) Der Aufwandsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 22
Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 23
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem der Kanalgrundstücksanschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kanalgrundstücksanschluss, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

**§ 24
Herstellung von Abwasseranlagen
durch Erschließungsträger**

- (1) Erschließungsträger dürfen Abwasseranlagen (z.B. zur Aufschließung von Baugebieten) nur mit Genehmigung der Stadt herstellen. Für die Grundstücke des Erschließungsträgers wird der Anschlussbeitrag als Anteil für Hauptsammler und Kläranlagen erhoben. Bei der Ermittlung des Beitragsmaßstabes finden die Vorschriften des § 15 Anwendung.

- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.
- (4) Der Aufwandsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 22
Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 23
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kanalgrundstücksanschluss, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

**§24
Herstellung von Abwasseranlagen
durch Erschließungsträger**

- (1) Erschließungsträger dürfen Abwasseranlagen (z.B. zur Aufschließung von Baugebieten) nur mit Genehmigung der Stadt herstellen. Für die Grundstücke des Erschließungsträgers wird der Anschlussbeitrag als Anteil für Hauptsammler und Kläranlagen erhoben. Bei der Ermittlung des Beitragsmaßstabes finden die Vorschriften des § 15 Anwendung.

(2) Der Beitrag beträgt:	
Für den Schmutzwasserkanal pro m ²	0,28 €
Für den Regenwasserkanal pro m ²	0,12 €
Für den Mischwasserkanal pro m ²	0,40 €

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 25
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

(2) Der Beitrag beträgt:	
Für den Schmutzwasserkanal pro m ²	0,28 €
Für den Regenwasserkanal pro m ²	0,12 €
Für den Mischwasserkanal pro m ²	0,40 €

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 25
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 26
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet werden.

**§ 26
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 27
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 28
Bezeichnungen; Inkrafttreten**

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.10.1988 inkl. aller Nachtragssatzungen außer Kraft.

**§ 27
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 28
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 29
Bezeichnungen; Inkrafttreten**

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.10.1988 inkl. aller Nachtragssatzungen außer Kraft.